

Satzung des Kleingartenvereins Am Dachsberg e.V. Bad Saarow

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Am Dachsberg e.V. Bad Saarow“ und hat seinen Sitz in Bad Saarow. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter VR 2597 FF eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zweck und Ziel des Kleingartenvereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Teil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient vorwiegend der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Förderung der Gesundheit, der teilweisen Eigenversorgung der Familien mit ausgewählten gärtnerischen Produkten. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlicher Anerkennung wirksam.
4. Alle Mitglieder, die bereits in der Kleingartensparte Am Dachsberg des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Verein übernommen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
- einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen. Bei der Weitergabe einer Kleingartenparzelle hat der bisherige Nutzer das Recht des ersten Vorschlages. Eigene Kinder des bisherigen Nutzers sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung, den Kleingarten-Nutzungsvertrag und die von der Mitgliederversammlung bestätigte Gartenordnung einzuhalten,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und sich für deren Erfüllung einzusetzen,
- Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftsfähigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 3 - fachen des Vereinsbeitrages betragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss oder
- Tod.

2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen (z. B. bis zum 3. Werktag im August gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am 30.12. desselben Jahres wirksam, entsprechend § 9 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm auf Grund der Satzung, des Kleingarten-Nutzungsvertrages und der Gartenordnung sowie von Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes Dritten überlässt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen. Vor der Verhandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen längere Zeit nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, entscheidet die Mitgliederversammlung in Abwesenheit. Zuvor ist durch den Vorstand eine Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied auszuhändigen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind grundsätzlich bis zum Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses für eine Kleingartenparzelle zu begleichen. Bei besonderen Problemen trifft der Vorstand mit dem Mitglied individuelle Vereinbarungen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich, einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten am Parkplatz im Vereinsgelände mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Vorschläge und Anträge kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. In jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches im Protokollbuch des Vorstandes niedergeschrieben wird. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind Bestandteil dieses Protokolls und werden durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers beurkundet.

4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- je Parzelle ein Mitglied,
- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Mitglieder der Revisionskommission

5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen o. ä.
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereinscharakters, seine Teilauflösung oder Auflösung sowie alle Grundsatzfragen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und aus höchstens 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz
- zwei weiteren Mitgliedern ohne spezielle Funktionen

2. Der Vorstand wird in der Regel für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

3. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

4. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten.

7. Aufgaben des Vorstandes:

- Laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

8. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag oder der Gartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivil rechtliche Klärung anstreben.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 14

Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird in der Regel für 3 Jahre gewählt. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist durch die Revisionskommission eine Gesamtprüfung durchzuführen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 15
Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder und aller Verbindlichkeiten an den Kreisverband Fürstenwalde des Verbandes der Gärtner- und Siedlerfreunde e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung und das Schriftgut des Vereins sind dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. November 2015 in Bad Saarow beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art, gesetzlichen bzw. steuerlichen Gründen selbstständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Amtsgericht gefordert werden. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Bad Saarow, 14. November 2015

Barbara Volk
1.Vorsitzende

Cornelia Köhler
Protokollführerin